

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2024

Bürgerantrag vom 21.06.2024
hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bürgerantrag vom 21.06.2024 wird zugestimmt. Der Bürgerantrag wird an den Rat der Stadt Haan zwecks Beschlusses zur Änderung der Hundesteuersatzung verwiesen.

oder

2. Der Bürgerantrag vom 21.06.2024 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Haan obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen dem Haupt- und Finanzausschuss. Dieser prüft die Anträge inhaltlich und verweist diese gemäß § 11 Abs. 6 an die zuständige Stelle.

Im Falle des vorliegenden Bürgerantrages vom 21.06.2024 zur Änderung der Hundesteuersatzung ist der Haupt- und Finanzausschuss selbst die zur Beratung zuständige Stelle. Die Verwaltung schlägt daher eine direkte Beratung des Bürgerantrages im HFA, ggf. direkt am 25. Juni oder wegen der Kurzfristigkeit im HFA am 8. Oktober vor. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt (siehe unten).

Im Falle einer positiven Beschlussfassung des Bürgerantrages, würde dieser zwecks Beschlussfassung an den Rat verwiesen werden, da Satzungsänderungen eines Ratsbeschlusses bedürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 3 Abs. 2 der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Haan wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund.

Die aktuelle Hundesteuersatzung gibt eine generelle Befreiung von Assistenzhunden nicht her. Die Verwaltung hat sich insofern korrekt verhalten und die Anträge abgelehnt.

Ziel des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ist in erster Linie, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollten weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen erreicht werden. U.a. sollten Assistenzhunde künftig Zutritt haben zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen – auch wenn Hunde sonst verboten sind. Hierfür wurde der Abschnitt 2b „Assistenzhunde“ mit den Paragraphen 12e – 12l ins BGG aufgenommen. Neben der grundsätzlichen Regelung, dass Assistenzhunde als Begleitung zugelassen werden müssen, werden hier im Wesentlichen die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung geregelt. Die konkrete Ausgestaltung findet sich dann in der Assistenzhundeverordnung nach § 12 I BGG. In § 3 sind die verschiedenen Assistenzhundearten genannt, die sich nach den jeweiligen Hilfeleistungen unterscheiden.

Als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V sind lediglich solche Hunde anerkannt, die beeinträchtigte Körperfunktionen ausgleichen oder ein allgemeines Bedürfnis des täglichen Lebens erschließen (z.B. Blindenführhunde). Für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel anerkannt sind, gelten andere Voraussetzungen für deren Anerkennung und Kennzeichnung als für die übrigen Assistenzhunde.

Eine gesetzliche Verpflichtung, Assistenzhunde von der Hundesteuer zu befreien, gibt es nicht. U.a. weist der Verein Assistenzhunde NRW e.V. darauf hin, dass neben den eigentlichen Ausbildungskosten auch pro Jahr „mit 1.000 bis 2.000 € an laufenden Kosten [zu] rechnen [sei]. Damit meinen wir tierärztliche Kosten, Kosten für die Versicherung(en), Hundesteuer, Futter, Zubehör (z. B. Spielzeuge, Halsbänder oder Leinen)“. Einem Verein, der sich genau mit der Thematik befasst, ist somit die grundsätzliche Hundesteuerpflicht geläufig.

Grundsätzlich steht es dem Rat jedoch frei, eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung für bestimmte Hunde in der örtlichen Hundesteuersatzung zu verankern.

Finanz. Auswirkung:

Soweit Assistenzhunde generell von der Hundesteuerpflicht ausgenommen werden sollen, ergeben sich Einnahmeausfälle von 120 € pro Jahr pro Hund.

Die Anzahl ausgebildeter und anerkannter Assistenzhunde in Haan ist nicht bekannt.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 21.06.2024 - Änderung der Hundesteuersatzung